# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

## **Nothwendiger Verkauf**

Das im Dorfe **Bredow**, osthavelländischen Kreises, belegene, zum Nachlaß des am 1. März 1835 verstorbenen Kossäthen **Karl Friedr. KÄHNE** gehörige eigenthümliche Kossäthengut, welches ausschließlich des Inventariums und der zu 575 Thlr. gewürdigten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auf 1334 Thlr. 20 Sgr. 8 ¾ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der registratur hierselbst (Neue Grünstraße Nr. 13) einzusehenden Taxe, soll am 13. März 1837, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu **Bredow** öffentlich verkauft werden.

Berlin, den 14. Dezember 1836.

Die von Bredowschen Gerichte über Bredow.

#### **Nachweisung**

der im Monat Mai d.J. im Departement des Kammergerichts zu Berlin gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, mit Ausnahme der Stadt Berlin.

1) Der Bauergutsbesitzer **August Eduard GRUNEWALD**, zu **Bredow**, für den 12. ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises. ...

## Grundsteuer-Entschädigung

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Ansprüchen. 26. Von folgenden im Kreise **Templin** belegenen Grundstücken:

1) der Ganzbüdnerstelle zu **Bebersee** Vol. I Fol.31 Nr. 6 und Vol. I Fol. 61 Nr. 11 von 4,41 Mrg. Größe, im Besitz des Ganzbüdners **Wilhelm BREDOW** daselbst ...

Die Pharmaceuten Carl Adalbert Richard BREDOW zu Berlin und Friedrich Wilhelm Gustav SCHULZ zu Charlottenburg sind als Apotheker vereidigt worden.

Die Erben des am 5. October 1836 zu **Sentzke** verstorbenen Königl. Majors a. D. und Ritters des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, Herrn **Friedrich Wilhelm Dietrich von BREDOW**, beabsichtigen die Theilung des Nachlasses. Sämtliche Erbschaftsgläubiger werden daher ersucht, ihre Ansprüche an den letzteren, bei Vermeidung der im § 137 seq. Tit. 17 Th. I des Allgemeinen Landrechts bestimmten Nachtheile, innerhalb drei Monaten bei dem Herrn **von BREDOW** auf **Pessin** bei Nauen, oder bei dem Unterzeichneten anzumelden. **Berlin**, den 3. Januar 1837. Dr. **AMELANG**,

Königl. Justizrath und Justizkommissarius beim Kammergericht, Markgrafenstraße Nr. 45.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen 3 Mahl- und 2 Schneidemühlen, und zwar a) die dem Neustädtischen Mühlenthor zunächst belegene Mahlmühle von 4 Gängen, die Vordermühle genannt,

- b) die hinter dem Dom belegene sogenannte Burgmahlmühle mit 4 Gängen,
- c) die dicht am Krakauer Thore belegene sogenannte Krakauer Mahlmühle von 5 Gängen,
- d) die hinter dem Dom am Grillendamm dicht bei der Krakauer Mühle belegene, im Jahre 1831 ganz neu erbaute Altstädtsche Schneidemühle, und
- e) die vor dem Steinthore am Mühlengraben belegene, im Jahre 1832 vollständig ausgebaute Neustädtsche Schneidemühle,

sollen auf 2 oder 6 Jahre von Trinitatis 1837 ab einzeln verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin auf den 6. März d.J., Vormittags 9 Uhr, zu Rathhause vor dem Stadt-Syndikus **BRANDT** an, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

auf die Vordermühle mit 1000 Thlr., inkl. 1/4 in Golde,

auf die Burgmühle mit 700 Thlr., inkl. 1/4 in Golde,

auf die Krakauer Mühle mit 1000 Thlr., inkl. ¼ in Golde,

auf die Altstädtsche Schneidemühle mit 400 Thlr., inkl. ¼ in Golde,

auf die Neustädtsche Schneidemühle mit 300 Thlr., inkl. ¼ in Golde,

angeboten werden muß, und der Zuschlag sofort im Termine vom Deputirten ertheilt werden wird...

Brandenburg, den 10. Januar 1837.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Die hiesigen an der Oder und unmittelbar an der Stadt belegenen beiden fiskalischen Mühlen, die Stadt- und die Schloßmühle genannt, von resp. 3 und 4 Panzergängen, zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Beide Mühlen haben das ganze Jahr hindurch den nöthigen Bedarf an Mahlwasser aus dem Oberstrome, und wird das Mahlgut der Einwohner der Stadt **Oppeln** von 6600 Seelen und von 31 Ortschaften mit 11,000 Einwohner von denselben gefördert. Die Stadtmühle ist in gangbarem Zustande; die Schloßmühle aber muß umgebaut werden. Oberhalb dieser beiden Mühlen sind gar keine, und erst sechs Meilen unterhalb derselben noch andere Mühlen an der Oder belegen, und da außer diesen nur noch die, eine Meile von hier entfernte, an der Malapane belegene Mühle zu **Czarnowanz** das ganze Jahr hindurch den benöthigten Wasserbedarf hat, so eignen sich die beiden verkäuflichen Mühlen vorzüglich zu einer sehr lohnenden Anlage im größten Maasstabe.

Der Termin der Veräußerung derselben steht auf Montag den 3. April 1837 in dem Vernehmungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, an. ...

## **Nothwendiger Verkauf**

Stadtgericht zu **Berlin**, den 3. November 1836.

Das vor dem Landsberger Thore an der Landstraße links belegene Grundstück des Müllers C. A. BOCK, mit Gebäuden und Windmühle, taxirt zu 3760 Thlr. 11 Sgr., soll den 4. April 1837, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das zu **Kleptow** in der Ukermark belegene, dem Mühlenmeister **ZEMMIN** zugehörige Mühlengrundstück, eingetragen im Hypothekenbuch von **Kleptow** sub

Nr. 1, taxirt zu 2764 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll Schuldenhalber am 20. April 1837, Vormittags 11 Uhr, in **Kleptow** öffentlich verkauft werden. ... **Prenzlau**. den 11. Dezember 1836.

Adlich von Bergsche Gerichte zu Schönfeldt und Kleptow.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Pfandleihers **August BREDOW** gehörige, allhier am Wilhelmsplatz Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XV Nr. 1103 verzeichnete, auf 6582 Thlr. 5 Sgr. 9 pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 5. Juli 1837, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor **ZARNACK** im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

. . .

**Potsdam**, den 16. December 1836. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Die zur Konkursmasse des Mühlenmeisters **WISCHER** gehörige, bei **Wagenitz** belegene Mühle, nebst Zubehörungen, geschätzt auf 3144 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., jedoch ohne Abrechnung eines darauf ruhenden Körner-Kanons, dessen Kapitalswerth auf 5474 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. berechnet worden, soll in dem von uns auf Montag den 3. April 1837, Vormittags 10 Uhr, zu Wagenitz angesetzten peremtorischen Bietungstermine subhastirt werden. ...

Rathenow, den 1. Dezember 1836. Adlich von Bredowsche Gerichte über Wagenitz.

#### **Nothwendiger Verkauf**

von Bredowsches Gericht über Buchow-Carpzow, den 25. Februar 1837. Die zu Buchow-Carpzow belegene, dem Mühlenmeister Friedrich KRÜGER gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 14 verzeichnete Windmühle, ohne Abrechnung der darauf haftenden jährliche Abgabe von 50 Thlrn, auf 1015 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur zu Nauen einzusehenden Taxe abgeschätzt, soll am 16. Juni d.J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Buchow-Carpzow subhastirt werden.

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse des Mühlenmeisters August Friedrich Ludwig NEGENDANK gehörige, zu Dom Brandenburg belegene, Nr. 2 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5913 Thlr., soll auf den Antrag des Kurators, Justizkommissarius ZIEGLER, im Wege der neothwendigen Subhastation in dem, auf den 25. September d.J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Kapitulstube anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

#### Es beabsichtigen:

 Der Mühlenmeister Friedrich BEHRENDT den Wiederaufbau seiner zu Bugk, Amts Storkow, belegenen, und am 31. Dezember v.J. abgebrannten Wassermahlmühle mit einem sogenannten drei Viertel oberschlägigem Wasserrade; 2) der Mühlenmeister **TENNERT** die Erbauung einer neuen Windmahlmühle zu **Rochor**, Amts **Trebatsch**.

. .

Beeskow, den 3. April 1837.

Königl. Preuß. Landrathsamt Beeskow-Storkowschen Kreises.

Der Nachlaß des am 20. Februar 1836 verstorbenen Rittergutsbesitzers **Friedrich Ludwig Leopold von BREDOW** auf **Bredow** etc. soll binnen Kurzem unter dessen Erben getheilt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Verstorbenen noch Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch mit Bezug auf Seite 137 und ferner Tit. 17 Th. 1 des Allgemeinen Landrechts aufgefordert, ihre Ansprüche binnen spätestens drei Monaten entweder dem Herrn Rittergutsbesitzer **H. von BREDOW** auf **Markee** bei **Nauen**, oder dem unterzeichneten Kommissarius des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums anzuzeigen. **Berlin**, den 20. April 1837.

Der Kammergerichts-Referendarius BOUNEß, Charlottenstraße Nr. 13.

Die vor dem Dorfe **Wagenitz** belegene Mühle soll mit einer jährlichen Abgabe von 2 Wispeln Roggenpacht, nebst den dazu gehörigen Grundstücken an Gärten und Weiden, Donnerstag den 18. Mai d.J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Gute, mit Vorbehalt des Zuschlages, verkauft werden.

Kauflustige haben sich bei dem Unterzeichneten zu melden. **Wagenitz**, zwischen **Nauen** und **Friesack**, den 29. April 1837. **von BREDOW**.

Der Mühlenmeister **STREICHAN** beabsichtigt, seine hierselbst auf dem **Wedding**, Müllerstraße Nr. 166, befindliche Bockwindmühle abzubrechen, und auf der Feldmark **Dalldorf**, circa 60 Ruthen von der von **Berlin** nach **Oranienburg** führenden Chaussee entfernt, auf einem von dem Kossäthen **NIEDER** zu erkaufenden Ackerstücke, dem Dorfe **Dalldorf** gegenüber, wieder aufzubauen. ... **Berlin**, den 27. April 1837.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

Die zwischen den Mannlehn-Rittergütern **Zeestow**, **Bredow** und **Markee**, Osthavelländischen Kreises, schwebende, bis zur Rezeßvollziehung ausgeführte Wiesen-Separation wird hierdurch wegen mangelnder Descendenz der gegenwärtigen Besitzer der Rittergüter **Bredow** und **Markee**, in Gemäßheit der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 11, öffentlich bekannt gemacht, und es denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, und bisher nicht zugezogen sind, überlassen, innerhalb acht Wochen, spätestens aber in dem auf den 21. August d.J., Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftszimmer, Lindenstraße Nr. 49 hierselbst peremtorisch anberaumten Termine sich zu melden, und zu erklären, ob sie zur Sache zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen nach § 12.1. die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. **Potsdam**, den 11. Juni 1837.

**KRAUSE**, Oekonomie-Kommissarius.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

## **Nothwendiger Verkauf**

von Winterfeldsches Patrimonialgericht über Metzelthin.

Die dem Mühlenmeister Konrad Heinrich HAHN zugehörige, zu Metzelthin belegene Erbpachts-Bockwindmühle mit Zubehör, abgeschätzt auf 300 Thlr. 24 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27. Oktober d.J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Metzelthin subhastirt werden.

Wusterhausen a.d.D., den 25. Mai 1837.

Höherer bestimmung zufolge, wird der Betrieb der zwischen Berlin und Charlottenburg unweit des Chausseehauses am Landwehrgraben belegenen Thiergartenmühle mit dem 1. Juli d.J. aufhören, und es soll das zum Theil noch brauchbare Triebwerk der zwei Mahlgänge, aus Wasserrädern, Stirnrädern, Drehlingen, Kammrädern, Wellen u.s.w. bestehend, nebst den Mühlsteinen und Zubehör, am Montage den 3. Juli d.J., Vormittags 9 Uhr, daselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Mühlenbesitzern, Schmiedemeistern und anderen Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß unter dem Zubehör sich auch abgesetzte Mühlsteine, die sich zu Schleifsteinen eignen, so wie verschiedene alte Bauhölzer, Schmiede- und Gußeisenwaaren, aus alten Mühlgeräthen bestehend, eine Mehlwaage mit Gewichten, und verschiedene andere Gegenstände befinden. Berlin, den 18. Juni 1837.

Königl. Rentamt **Berlin**.

Der Mühlenmeister PREUßE zu Klosterfelde beabsichtigt, die Erbauung einer neuen Bockwindmühle zu Wandlitz, auf einem von dem Lehnschulzenguts-Besitzer ALBRECHT daselbst zu erwerbenden Ackerstücke, dem Grenzberge an der Basdorfer Feldmark. ...

Berlin, den 27. Mai 1837

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

Das dem Gärtner Christian Friedrich METTE gehörige, in der Berliner Vorstadt belegene, in unserem Hypothekenbuch gedachter Vorstadt Vol. II Nr. 89 verzeichnete, auf 664 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Grundstück, welches aus drei Enden Ackerland bestehet, die zusammen einen Flächeninhalt von 3 Morg. 90 Quadrat-Ruth. enthalten, soll im Wege der notwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 21. September d.J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath ASCHENBORN im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. ...

Potsdam, den 5. Mai 1837.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf. Justizamt **Alt-Ruppin**, den 25. April 1837. Der im Dorfe **Herzberg** belegene Bauerhof des **Joachim Friedr. SOMMERFELD**, abgeschätzt auf 2360 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4. September d.J., Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

## Nothwendiger Verkauf.

Die dem Drechslermeister Leonhard SCHIELE gehörigen Grundstücke, als:

- das in der Brautstraße hierselbst neben Maurermeister UNKROTT und Dr. RAUMERsche Erben belegene Wohnhaus nebst Hintergebäuden und sonstigem Zubehör,
- der am Eichwerderwege zwischen den Gärten des Mühlenbesitzers PETSCH und des Schuhmachermeisters PIEL belegene Garten nebst Gartenhaus und Umzäunung,

welche zusammen auf 2745 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. taxirt sind, sollen Schuldenhalber am 28. August d.J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht, wo der Hypothekenschein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich eingesehen werden können, an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Mai 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

## Nothwendiger Verkauf.

Adlich von WINTERFELDsches Patrimonialgericht zu Nieden.

Die zu **Nieden** belegene, den Mühlenmeister **WITTSTOCK**schen Erben gehörige Wassermühle, nebst Garten, Wiese und Ackerland, abgeschätzt auf 2821 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 31. August d.J. an ordentlicher Gerichtsstelle zu **Nieden** subhastirt werden. **Prenzlau**, den 19. Mai 1837.

ich beabsichtige, meine allhier belegene Bockwindmühle mit dem dazu gehörigen Wohnhause, bestehend aus drei Stuben und zwei Kammern, und dem dabei befindlichen Stallgebäude, so wie der Weidegerechtigkeit für eine Kuh, und 10 Morgen Acker erster Klasse, Veränderungshalber zu verkaufen. Die Mühle und die anderen Gebäude befinden sich in einem sehr guten Stande; dieselbe hat eine gute Lage, und ist von mehreren nahegelegenen Dörfern, bei welchen sich keine Mühlen befinden, umgeben.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden, und die näheren Bestimmungen erfahren.

Metzelthin bei **Wusterhausen an der Dosse**, den 17. Juni 1837. Der Mühlenmeister **HAHN**.

Der Mühlenmeister **HENSCHEL** beabsichtigt, auf der ihm zugehörigen Ravensteinschen Mühle eine Veränderung dahin vorzunehmen, daß Ein Mühlrad an die Stelle der bisherigen zwei gesetzt wird, außerdem die Anlage eines neuen Spitzgangs erfolgt. ...

Berlin, den 29. Mai 1837.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

**Graf von ARNIM.** 

Der Mühlenmeister KÖHN zu Glasow beabsichtigt, seine am 2. April d. J. abgebrannte Windmühle auf einem, unweit der Brandstelle gelegenen Platze zu retabliren, dabei jedoch die Konstruktion der Mühlenwerke in eben der Art einzurichten, wie solches in der abgebrannten Mühle bestanden hat. ...

**Teltow**, den 26. Juni 1837.

Der Landrath ALBRECHT.

Der Mühlenmeister **SCHWAHN** zu Neue Mühle bei **Königs-Wusterhausen** beabsichtigt, seine zweite Mahlmühle in eine Papiermühle umzuwandeln, ohne jedoch dabei das Mühlwerk zu verändern. ...

**Teltow**, den 27. Juni 1837.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

**ALBRECHT** 

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Reiten und Fahren herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

- 1. Niemand darf in der Stadt stärker als im Trabe fahren. Bei dem Fahren über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, müssen die Pferde angehalten werden.
- 2. Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf "Platz da!" vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Weg getreten oder gebracht sind. Ebenso sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschierenden Truppen still zu halten.
- 3. Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Elter und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.
- 4. Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über 10 Fuß breit darf kein Wagen beladen werden) oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliche Geräusche beim Fahren verursachen, z.B: Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen nur im Schritte gefahren werden.
- 5. Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.
- 6. Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.
- 7. Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzustrengen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

- 8. Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Straßen und Plätzen zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Lasten zu benutzen.
- 9. Auf den öffentlichen ungepflasterten oder nur mit Kies überschütteten Plätzen, darf weder gefahren noch geritten werden.
- 10. Ausnahmen hiervon finden nur statt:
  - a) rücksichtlich des Opern- und Alexanderplatzes nach den in spezieller
    Beziehung auf die Schauspielzeit ergangenen besonderen Verordnungen.
  - b) rücksichtlich des Wilhelmplatzes, auf welchem Pferde geritten und an der Leine geführt werden dürfen.
- 11. Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauern ist verboten.
- 12. Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen und Plätzen in Berlin und Charlottenburg werder umherfahren, noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb der Thore.
- 13. Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks ohne Wagennummer oder Hutschild, muß auf Befragen des Polizeibeamten oder Gensdarmen angeben, von wem er bestellt ist.
- 14. Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt. Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden, denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von ein bis fünf Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gensdarmen augenblickliche Arretierung zu gewärtigen, und außerdem den durch Uebertretung dieser Vorschriften verursachten Schaden, auf Antrag des Beschädigten, den Gesetzen gemäß zu erstatten. Berlin, den 2. Juli 1837. Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Der Besitzer der Altenmühle bei **Gömnigk**, Mühlenmeister **Friedrich Erdmann SCHIERING**, beabsichtigt, an dem einen Wasserrade seiner Mühle noch einen Graupengang und Hirsestampfen anzubringen, und diese Werke abwechselnd mit dem betreffenden Mahlgang zu betreiben.

Es wird durch diese Anlage weder der Fachbaum, noch überhaupt der Wasserstand verändert, und nur das sonst auch in seiner jetzigen Lage verbleibende Gerinne etwas verlängert. ...

Belzig, den 6. Juli 1837.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

von TSCHIRSCHKY

Es ist gegenwärtig nicht vollständig zu ermitteln, wer die Eigenthümer sind:

- der FÜGEMANNschen Prästations-Getreide-Berechtigung I. und II. Antheils, auch
- 2) der **BLUM-ENKE**schen Prästations-Getreide-Berechtigung I. und II. Antheils; deshalb wird diesen Berechtigten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei der auf Instanz des Königl. Fiskus ...
- ... insbesondere, daß das gedachte Verhältniß betrifft:
- 1.b) wegen der FUGEMANNschen Pachtberechtigung II. Antheils, die Güter:
  - G. des Mühlenbesitzers Johann Friedr. LÜDERITZ zu Lockto

. . .

Belzig, den 5. Juli 1837.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission in Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius KARL.

Montag, den 17. Juli d.J. und am folgenden Tage, jedesmal Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr ab, sollen hiesigen Orts bei der altstädtischen Schneidemühle die, zur Mühlenmeister Friedrich REGENDANKschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßmasse gehörigen Holzvorräthe, bestehend in 2 Eichen von resp. 16 und 15 ½ Fuß Länge und 2 ½ Fuß Stärke, einer Kiehne, 48 Fuß lang, 8 Stück eichenem Halbholze, 30 Stück eichenem Kreuzholze, 88 Stück eichenen Bohlen, 347 Stück eichenen Brettern verschiedener Länge und Stärke, 27 Stück kiehnenem Bauholze, 122 Stück kiehnenem Halbholze, 560 Stück kiehnenem Kreuzholze, 52 Stück kiehnenen Bohlen, 490 Stück kiehnenen Brettern, 9 Stück elsenen Bohlen diverser Länge und Stärke, sowie in einigen eichenen und kiehnenen Gehägepfosten, öffentlich, gegen gleich baare Zahlung in Kourant, versteigert werden.

Brandenburg a. d. H., den 4. Juli 1837.

PIEL, gerichtlicher Auktionskommissarius.

#### Steckbrief.

Der Müllergeselle Louis WURZLER ist gestern in der Nacht aus dem Gefängnis entsprungen, und ersuchen wir sämmtliche Obrigkeiten, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, und hierher transportiren zu lassen.

Prenzlau, den 20. Juli 1837.

Das Erbpachtsgericht über Rossow.

#### Signalement.

Der Louis WURZLER ist bekleidet mit einem grüntuchenen Oberrock, einem Paar schwarztuchene Beinkleider, einem schwarzseidenen Halstuche, einer schwarztuchenen Weste, einem Paar lange Stiefeln, einem leinenen Hemde, einem Chemisett, einem schwarzen runden Hute. Er ist aus Qualendorf bei Dessau gebürtig, hat sich in Brüssow buis zu seiner Arretirung aufgehalten, ist evangelisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung und Kinn, gesund Gesichtsfarbe, und ist untersetzter Gestalt.

Geschäftliche Verhältnisse machen mir es wünschenswerth, meine hier belegene Mahl- und Schneidemühle zu verkaufen; die Mühle ist oberschlächtig, und hat ein Gefälle von 13 Fuß. Hinsichts der Lage zum Holzgeschäft ist die Mühle vorzüglich gut gelegen, die Königl. Forst-Reviere umschließen sie, und der schiffbare Strom ist nahe. Die Wasserkraft verliert bei anhaltender Dürre wenig, und ist demnach das Werk in täglichem Betriebe. Auch gehören zu den gut eingerichteten Etablissement Wiesen, Acker und Servitute auf Königl. Forst. Kaufliebhaber belieben sich direkt an mich zu wenden; doch kann ich briefliche Befragungen nur portofrei annehmen. Kunsterspring bei Ruppin, den 26. Juli 1837.

#### ... Davon kommen zur Vergütigung:

- A. für die assozirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.
  - 3 **Charlottenburg** für den Brand am 30. / 31. Dezember 1836 im Wohnhause des Mühlenmeisters **FIELITZ** sen. 906 Thlr. 5
  - 4 **Charlottenburg** Prozeßkosten in Sachen der Feuer-Sozietät wider den Müller **DEMUTH** 28 Thlr. 16 Sqr. 6 Pf.
  - Lenzen für die am 29. / 30. April 1837 abgebrannte Bock-Windmühle des Mühlenmeisters ROCHOW 1692 Thlr.
  - Mittenwalde für die am 8. Dezember 1836 abgebrannte Bock-Windmühle des Mühlenmeisters BOSSELMANN 1087 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
  - Rhinow für die am 19. Januar 1837 abgebrannte Windmühle des Barons v. d. HAGEN 1283 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
  - Templin für die am 28. Januar 1837 abgebrannte Mantel-Windmühle des Mühlenmeisters KRÄNICKE 1482 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.

#### Potsdam, den 1. August 1837.

Da unter dem Rindviehe des Dorfes **Bredow**, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist; so ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bestimmungen für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

#### Mühlen-Verpachtung.

Die der Mühlen-Interessenten-Gesellschaft zu **Perleberg** gehörigen, am Stepenitz-Fluß belegenen Wassermühlen werden am 21. September 1838 pachtlos, und sollen von da ab auf 9 bis 12 Jahre, nach Umständen, und wenn der Pächter besondere Industrie-Anlagen auf eigene Kosten zu machen wünscht, wozu sich die Pachtung vorzüglich eignet, auch auf längere Zeit wieder verpachtet werden. Dieselben bestehen aus:

- 1) einer in der Stadt belegenen Mühle von 3 Mahlgängen,
- 2) einer Lohmühle, die zwar seit einiger Zeit außer Gebrauch ist, sich aber zu andern Anlagen von geringer Wasserkraft sehr gut eignet,
- 3) der ¼ Meile von der Stadt belegenen neuen Mühle von 2 Mahlgängen und 1 Oelmühle, wozu noch 14 Morgen 10 Quadrat-Ruthen Acker, 3 Morgen Wiesen und 2 Gärten gehören.

#### Amtsblatt Potsdam 1837

Der Mühlenbetrieb ist bedeutend und die Mühlen leiden niemals Wassermangel; auch ist die Abtragung der Pacht dadurch sehr erleichtert, daß sie in 28 Terminen, also von 13 zu 13 Tagen, theils in Korn, theils in baarem Gelde erfolgt. Bei dem bedeutenden Umfange der Pachtung wird besonders verlangt, daß der Pächter ein bemittelter, thätiger und rechtlicher Mann ist, Kenntnisse vom Mühlenbau besitzt, und überhaupt sein Fach gründlich versteht, und werden Pachtliebhaber, die sich über diese Eigenschaften genügend ausweisen können, eingeladen, sich in dem zur Verpachtung auf den 8. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf der neuen Mühle anstehenden Termine einzufinden.

Die Verpachtungsbedingungen können werktäglich bei dem Justiz-Kommissarius LITZMANN und Apotheker SCHULTZE allhier eingesehen, auch können Pachtgebote schon vor dem Termine schriftlich abgegeben werden.

Perleberg, den 15. Juli 1837.

Die Mühlen-Interessenten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten:

. . .

Albert Friedrich JUNGK, aus Bredow,

. . .

gebürtig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungene, mittelst Steckbriefs vom 20. Juli d. J. (Extrablatt vom 4. August d. J. S. 301) verfolgte Müllergeselle **Louis WURZLER**, ist in **Brüssow** ergriffen und an uns zurückgebracht, der Steckbrief also erledigt worden.

Prenzlau, den 26. August 1837.

Das Erbpachtsgericht über Rossow.

Der Müller **DONATH** zu **Herzfelde** beabsichtigt, in dortiger Feldmark eine neue Bockwindmühle, auf einem von dem Bauern **KORN** zu akquirirenden Grundstücke, circa 51 Ruthen von der von **Berlin** nach **Frankfurt** führenden Chaussee belegen, zu erbauen. ...

Berlin, den 20. Juli 1837.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

**Graf von ARNIM.** 

Da von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, das Tabackrauchen bei der jetzt herrschenden Cholera zu gestatten, so wird solches hierdurch auf öffentlichen Plätzen und Straßen, so wie im Thiergarten während der Dauer der Cholera erlaubt, um denjenigen, welche darin ein Schutzmittel zu finden glauben, dasselbe nicht zu entziehen. Es versteht sich von selbst, daß an feuergefährlichen Orten und bei allen Wachen und Militairposten nicht geraucht werden darf. Nach dem Aufhören der Cholera bleiben die bisherigen Bestimmungen rücksichtlich des Tabackrauchens in voller Kraft.

Berlin, den 11. September 1837.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Die zum Nachlaß des Mühlenmeisters **BERSTORF** gehörigen, zu **Berge** belegenen, im Hypothekenbuche von **Berge** Vol. I Fol. 9 sub Nr. 3 verzeichneten Mühlengrundstücke nebst Bockwindmühle, abgeschätzt zu 1033 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 7. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube zu **Berge**, Theilungshalber subhastirt werden.

Fehrbellin, den 28. Juli 1837.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Der Mühlenmeister KÖPPEN zu Liebenberger Mühle beabsichtigt, in seiner Schneidemühle am Kagelschen See einen Oelschlag zur wechselweisen Benutzung mit dem bereits vorhandenen Schneide- und Grützgang und ohne Veränderung der Wasserbauten anzulegen. ...

Berlin, den 24. Juli 1837.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.

**Gr. von ARNIM** 

## Nothwendiger Verkauf.

Die dem Erben des verstorbenen Mühlenmeisters **Johann Gotthilf BÖHTER** gehörige. allhier belegene Vierraden- und Schneidemühle nebst Wohnhaus, und folgende zu demselben gehörige Grundstücke, als:

- 1) ein Bleichwallgarten,
- 2) ein Hausland,
- 3) eine Rodahnwiese,
- 4) ein Weide-Abfindungsplan,
- 5) die Backnutzung,

taxirt zu 6575 Thlr. 17 Sgr. ½ Pf., soll am 29. Januar 1838, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. ...

Wusterhausen a. d. D., den 23. Juni 1837.

Königl. Stadtgericht.

Der am 27. d. M. in der Gerichtsstube zu **Metzelthin** zum Verkauf der, dem Mühlenmeister **Konrad Heinrich HAHN** gehörigen, daselbst belegenen Erbpachts-Bockwindmühle anstehende Lizitationstermin wird hierdurch aufgehoben.

Wusterhausen a. d. D., den 5 Oktober 1837.

Die von WINTERFELDschen Gerichte zu Metzelthin.

Unterzeichneter ist gesonnen, die ihm eigenthümlich\*\* zugehörige, unweit des Dorfes Crossen im Luckauer Kreise, 2 ½ Stunden von Dahme, 2 Stunden von Luckau, eine Stunde von Golsen und an sehr vielen nahen Dörfern gelegene, resp. Mahlund Schneidemühle, welche auch einen Oelschlag und 6 Stampfen enthält, deren Gang durch den Fluß "Dahme" sogar in der größten Wassersnoth ununterbrochen bewirkt wird, nebst dabei befindlichem übersetzten Wohnhause, 2 Gärten von 14 Berliner Metzen und gutes Weizland von 6 Scheffeln Berliner Maaß, Aussaat, auch eine Wiese, zweischürig, auf welcher jährlich ungefähr 3 Fuder Heu gewonnen werden, wegen Alterschwäche für den geringen Preis von 2500 Thlrn., wovon 1000

Thlr. auf diesen Grundstücken hypothekarisch versichert stehen bleiben können, aus freier Hand zu verkaufen.

Bemerkt wird noch, daß die oben gedachte Mühle, von welcher 12 Scheffel Pachtgetreide, wie es auf derselben verdient wird, an Herrn von HOUWALD zu entrichten sind, außerdem aber völlig abgabenfrei ist, und insbesondere die Schneidemühle, welche erst im Jahre 1825 neu erbaut ist, sich in gutem Zustande befindet. Die beiden Gärten, der Weizboden und die Wiese sind von den Grundstücken der Gemeinde Crossen separirt, und befinden sich bei der Mühle. Kaufliebhaber haben sich an den Unterzeichneten zu wenden. Crossen, den 3. Oktober 1837.

J. G. LAMPRECHT, Besitzer der Mühle.

Der Mühlenmeister **PLÖNERT** beabsichtigt, auf einem, ihm eigenthümlich zugehörigen, bei der Stadt **Beeskow** belegenen Ackerstück eine Bockwindmühle zu erbauen. ...

**Beeskow**, den 24. Oktober 1837. Der Landrath von LÖSCHEBRAND.

#### Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 13. Oktober 1837.

Das dem Mühlenmeister Karl Ludwig HASSEIER [oder Hasseler] zugehörige, in der Nähe von Moabit belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. IX Nr. 441 verzeichnete Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 4871 Thlr. 14 Sgr. 9 ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. Februar 1838, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. ...

Der Mühlenmeister Karl Friedrich STACHOW, welcher wegen zwecklosen Umhertreibens von uns unterm 25. Oktober d. J. mittelst einer auf 6 Tage gültigen Reiseroute nach seinem Wohnorte Kagar, Amts Zechlin bei Rheinsberg, gewiesen wurde, ist daselbst nch einer Benachrichtigung des Königl. Domainenamtes Zechlin vom 7. d. M., noch nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Gensdarmerie werden auf diesen Vagabonden, dessen Signalement nachstehend folgt, nicht nur aufmerksam gemacht, sondern auch ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das Königl. Domainenamt Zechlin abliefern zu lassen, da er dringend verdächtig ist, ein ihm hier abgenommenes Legitimations-Dokument mit Anwendung eines fremden nachgemachten Ortsstempels selbst ausgefertigt zu haben. Friesack, den 14. November 1837.

Königl. Domainenamt.

#### Signalement.

Namen: Karl Friedrich STACHOW, Stand: Müller, Geburtsort: Berlin, Wohnort: Kagar, Amts Zechlin, Religion: evangelisch, Alter: 47 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: gräulich, Stirn: hoch und gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: vollständig, Bart: braun, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: korpulent, besondere Kennzeichen: eine kahle Platte und starken Backenbart.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Eberswalde.

Die Erbpachtsgrundstücke des Mühlenmeisters MÜNCHEBERG zu Steinfurth bei Neustadt-Eberswalde, als:

- 1) eine Bockwindmühle, geschätzt auf 1556 Thlr.
- 2) ein Wohnhaus, geschätzt auf 789 Thlr.,

sollen am 28. Februar 1838, zu **Biesenthal** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Ich bin Willens, meine Bockwindmühle aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich in portofreien Briefen an mich wenden, um die weitere Bedingung zu erfahren.

Steinhöfel bei Fürstenwalde, den 15. November 1837.

Der Mühlenmeister MAYER:

#### Steckbriefe:

Der Müllergeselle Friedrich FRETZDORF aus Appendorf bei Wilsnack gebürtig, welcher unterm 14. Oktober d. J. von hier nach Stettin gegangen, wohin sein Paß visirt war, ist eines hier begangenen Diebstahls verdächtig.

Es wird ersucht, dem **FRETZDORF**, wo er sich betreten lassen sollte, den Paß abzunehmen und ihn mit einer Zwangsmarschroute auf hier zu versehen. **Neu-Ruppin**, den 1. Dezember 1837.

Der Magistrat.

#### Signalement.

Der FRETZDORF ist ungefäht 18 bis 19 Jahre alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, von schlanker Statur und blonden Haaren. Bekleidet war derselbe mit einem fahlblauen Rock, dergleichen Beinkleidern, alten schwarzen Hut und Schuhen und Strümpfen.

#### Gerichtlicher Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. November 1837.

Das außerhalb der Stadtmauer zwischen dem neuen Königs- und Landsberger Thore belegene Ackerstück der METTEschen Erben, taxirt zu 787 Thlr. 15 Sgr., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft am 3. April 1838, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur eizusehen.

Der im Extrablatt zum 47sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 791 steckbrieflich verfolgte Müller **STACHOW** aus **Kagar** ist hierselbst wieder eingetroffen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Amt **Zechlin**, den 17. Dezember 1837.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Von dem unterzeichneten Gericht wird, auf den Antrag ihrer bekannten Erben, die nachgenannte Verschollene. nämlich die am 3. März 1759 auf der Closterwalder Mühle geborne Tochter des Mühlenmeisters Friedrich SCHUMACHER, Marie

#### Amtsblatt Potsdam 1837

Charlotte, später verehelichte Schlächter MOHRMANN, welche vor etwa 20 Jahren mit umherziehenden Musikanten nach Strausberg gegangen, und daselbst unter einem anderen Namen verstorben sein soll, von deren Leben und Aufenthalt aber seit jener Zeit nichts bekannt geworden ist, hierdurch vorgeladen, sich am 14. August 1838, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu melden. Bei ihrem Ausbleiben hat dieselbe zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, und ihr Vermögen ihren Erben ausgeantwortet werden wird. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Erben der Verschollenen hierdurch vorgeladen, in dem obgedachten Termine zu erscheinen, und sich als Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses der Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen, sondern der ganze Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, und in deren Ermangelung dem Fiskus zugesprochen wird.

Templin, den 25. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Stadtgericht.